

## **Hat die Oma/Tante Anspruch auf eine laufende Geldleistung wenn sie ihr Enkelkind/ihre Nichte/Neffen in Tagespflege betreut?**

Nach dem SGB VIII können grundsätzlich auch Großeltern oder andere Verwandte als Tagesbetreuungsperson eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII beziehen. Das SGB VIII differenziert nicht nach Verwandtschaftsgraden.

Selbstverständlich werden diese Tagespflegepersonen behandelt wie alle anderen auch, d.h. sie müssen alle Fördervoraussetzungen im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erfüllen.

In Art. 20 BayKiBiG werden Tagespflegeverhältnisse, bei denen die Tagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad verwandt od. verschwägert ist, von der staatlichen Förderung ausgeschlossen.

**Diese Regelung betrifft ausschließlich die Leistungen nach dem BayKiBiG und das Refinanzierungsverhältnis zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Freistaat Bayern.**